2134-B

Kosten von Leistungen der Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung (Leistungskostenvorschrift – LKV)

Gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 19. Dezember 2001, Az. IIZ5-40051-001/01 und 51-0700-2001/12

(AllMBl. 2002 S. 4)

Zitiervorschlag: Leistungskostenvorschrift (LKV) vom 19. Dezember 2001 (AllMBl. 2002 S. 4)

An die Regierungen

die Oberfinanzdirektionen

die nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung

und der Wasserwirtschaftsverwaltung

Leistungen (einschließlich Bauleistungen) der Behörden der Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung für Behörden des Freistaates Bayern und für Dritte sowie zur Beseitigung von Schäden, die Dritte zu ersetzen haben, sind – soweit nicht Sonderregelungen (vgl. Nr. 6) bestehen – nach den folgenden Bestimmungen Nummern 1 bis 5 abzuwickeln: